

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Rechtsanwalt Thomas Meinke
Vorlesung Patentrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Biotechnologie-Patente (Skript)

Artikel 53 (b) EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) sieht folgenden Ausschluß vor:

Europäische Patente werden nicht erteilt für:

a)

...

b)

Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren; Diese Vorschrift ist auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.

I.

Die Patentierbarkeit von Pflanzensorten und Tierarten ist also grundsätzlich ausgeschlossen. Dies beruht darauf, daß ihre Züchtung im allgemeinen durch im wesentlichen biologische Verfahren (sexuelle Vermehrung, wie sie in der Natur vorkommt) erfolgt.

1.

Für Pflanzensorten steht das spezielle Sortenschutzrecht zur Verfügung. Das Sui Generis-System ist vom UPOV-Übereinkommen (Stand 1991) geschaffen. Es gibt Länder, in denen dies anders geregelt ist. In den USA kommen sowohl Patent- als auch Sortenschutz parallel in Betracht.

2.

Der Schutzausschluß für Tierarten beruht auf Artikel 2 b des Straßburger Patentübereinkommens.

3.

Patentschutz für einzelne Pflanzen oder Tiere ist nicht ausgeschlossen; Patentierungsvoraussetzung ist somit, daß bio- oder gentechnische Erfindungen sich allgemein auf die Veränderung des genetischen Materials von Pflanzen oder Tieren beziehen, nicht aber auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierart beschränkt sind.

4.

Gentechnische Verfahren richten sich regelmäßig nicht auf eine Pflanzensorte oder Tierart im Allgemeinen, sondern verändern deren Genom gezielt in einzelnen Beziehungen.

Damit ist die Patentierbarkeit im Zweifel gegeben.

II.

Zu beachten ist jedoch auch die weitere Ausnahme:

Für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren werden Patente nicht erteilt.

- Artikel 53 b, 1. Halbsatz, 2. Alternative EPÜ
- § 2 Nr. 2, 1. Halbsatz, 2. Alternative PatG
- Artikel 4, Absatz 1 b) Biotechnologie-RiLi

1.

Herkömmliche biologische Züchtungsverfahren und deren Arbeitsergebnisse sind daher nicht patentierbar.

Herkömmliche biologische Züchtungsverfahren sind deshalb nicht patentierbar, weil ihnen das für ein Patent erforderliche Merkmal der Wiederholbarkeit fehlt.

2.

Demgegenüber sind technische Verfahren, etwa mit dem Ziel, besonders widerstandsfähige Pflanzen und Tiere zu schaffen, patentierbar.

Ausgeschlossen sind also nur "im wesentlichen biologische" Züchtungsverfahren.

3.

Da sich die Gentechnologie auf lebende Organismen bezieht, hat sie ebenso einen biologischen Bezug wie andere Verfahren, die im Hinblick auf Pflanzen und Tiere patentfähig sind, weil sie technischer Natur sind.

Die Gentechnologie bedient sich planmäßig besonderer Techniken wie der

- DNS-Rekombination
- Mutagenese
- Klonierung
- Mikroinjektion
- Hybridom-Technologie

und wirkt mit deren Hilfe auf den biologischen Baustein

- Zelle
- Embryo
- DNS

ein.

Da das menschliche Eingreifen wesentlich ist, handelt es sich um ein technisches Verfahren, so dass der Ausnahmetatbestand für die Patentierbarkeit nicht eingreift.

4.

Demgegenüber wird bei "im wesentlichen biologischen Verfahren" hauptsächlich von in der Natur vorkommenden Vorgängen Gebrauch gemacht. Etwa bei

- herkömmlichen Kreuzungen
- Rassenmischungen

- Selektivkreuzungsverfahren

5.

Jedenfalls unterfällt der Bereich der Gentechnologie, der auf Verfahren der Zellular- und Molekularbiologie beruht, der Gegen Ausnahme des Artikel 53 b) 2. Halbsatz EPÜ = § 2 Nr. 2 Satz 2 PatG.

Danach sind sogar Pflanzensorten und Tierarten patentierbar, wenn sie auf mikrobiologischen Verfahren beruhen.

Unter mikrobiologischen Verfahren versteht man Verfahren, in denen Mikroorganismen zur Herstellung oder Veränderung von Erzeugnissen verwendet werden. Neben dem mikrobiologischen Verfahren selbst können auch neue mikrobiologische Organismen patentierbar sein.

Weitere Beispiele für biotechnologische Erfindungen:

- Beeinflussung biologischer Vorgänge durch Mittel der unbelebten Natur, z.B. durch Anwendung chemischer oder physikalischer Mittel
(Kulturverfahren, Schädlingsbekämpfung, Ertragssteigerung)
- Beeinflussung unbelebter Materie durch biologische Mittel
(Gärung, Bier, Hefe, Käse, Sauerkraut)
(Stoffwechselprodukte von Mikroorganismen)
- Beeinflussung biologischer Erscheinungen durch biologische Mittel
(Züchtung von Pflanzen und Tieren, Heilserumherstellung)
- Beeinflussung des Erbmaterials (Genom) durch Herausnahme interessanter Gene oder Genombereiche aus dem Erbgut eines Organismus und Einschleusen in das Erbgut eines anderen Organismus, die dabei angewandten Verfahren der

Transskription

Transformation

Selektionstechnik

und dabei anfallende Zwischenprodukte wie

Plasmide

Genfähren

Clone

Hybridome

Biotechnologie ist die Anwendung von biologischen Systemen und Organismen auf technische und industrielle Prozesse. Die in diesem Bereich eingesetzten Technologien umfassen:

Klassische genetische Auswahl und/oder Züchtung für Zwecke wie die Entwicklung von Backhefe (Hefepilzen), herkömmliche Gärung, - Fermentierung und Entwicklung von Impfstoffen, die direkte Invitro-Veränderung genetischen Materials, insbesondere rekombinanter DNA, oder Genspleißung (Verbindung) und andere neuartige Techniken zur Veränderung genetischen Materials lebender Organismen, insbesondere Zellverschmelzung, und Hybridom-Technologie.

Insbesondere die DNA-Technologie verändert das genetische Material einer Zelle in einer ganz bestimmter Weise, um eine bisher noch nicht dagewesene Lebensform zu erzeugen. Dies geschieht, indem entweder neue DNA Sequenzen eingefügt oder vorhandene DNA-Sequenzen beseitigt oder verändert werden.

Ergebnis:

Gentechnik ist ein biotechnologisches und nicht ein "im wesentlichen biologisches" Verfahren. Sie wird definiert als Technik zur gezielten Veränderung des DNA-Moleküls eines lebenden Organismus ohne Einschaltung des natürlichen Reproduktionsverfahrens.

Die Patentierbarkeit von gentechnischen Erfindungen ist daher grundsätzlich gegeben.